

Stellplatzsatzung der Stadt Minden vom 05.07.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Januar 2022 (GV. NRW. S. 1.353), und der §§ 48 Abs. 1, 87 Abs. 1 Nr. 6-8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1.086) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 20.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungs-, Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Satzung regelt die Pflicht, bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder herzustellen. Sie regelt die Herstellung dieser notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich der Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, und Fahrräder in Bezug auf ihre Zahl, Größe und Beschaffenheit.
- (2) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Minden. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.
- (3) Für Entscheidungen nach dieser Satzung ist die Untere Bauaufsicht zuständig.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Hierzu zählen auch Garagen und Carports. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (3) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (4) Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach der An-

lage 2 zu dieser Satzung, bei Wohngebäuden nach § 49 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 mindestens ein Stellplatz für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, kann die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage erhöht werden. Weitergehende Anforderungen nach § 50 der Landesbauordnung 2018 bleiben unberührt.

- (5) Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf). Beträgt der Mehrbedarf weniger als vier Stellplätze bzw. Fahrradabstellplätze, sind abweichend von Satz 1 keine notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze für den Mehrbedarf herzustellen. Satz 2 gilt nicht für Anlagen nach den Nummern 10.4 und 10.5 der Anlage 2 zu dieser Satzung.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze bemisst sich nach den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 2 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung nachgewiesen ist (Doppelnutzung). Eine solche Doppelnutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung (s. §4 Abs. 1 Satz 2) zulässig. Die Doppelnutzung kann auf Antrag zugelassen werden. Notwendige Stellplätze, die zu Wohnnutzungen gehören, dürfen nicht in eine Doppelnutzung einbezogen werden.
- (4) Steht die Gesamtanzahl der nach dieser Satzung herzustellenden notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. Ein offensichtliches Missverhältnis ist seitens des Antragsstellers bzw. Ent-

wurfsverfassers nachvollziehbar zu belegen. Dies kann beispielsweise durch ein Verkehrsgutachten oder ein gleichsam aussagekräftiges Gutachten geschehen.

- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.
- (6) Bis zu 25 von Hundert der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.
- (7) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist von dem Einstellplatzbedarf für zweispurige Personenkraftwagen auszugehen. Einstellplätze für Lastkraftwagen und Omnibusse sind bei Anlagen mit einem entsprechenden An- oder Auslieferverkehr oder speziellen Besucherverkehr zusätzlich nachzuweisen. Sind nach Satz 2 Omnibus-Stellplätze nachzuweisen, werden diese bis zu einem Drittel des notwendigen Stellplatzbedarfes für Kraftfahrzeuge auf diese Anzahl angerechnet. Dabei entspricht ein Omnibus-Stellplatz vier notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.
- (8) Die sich nach Absatz 1 und 2 ergebende Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge verringert sich für Arbeitsstätten sowie für Versammlungsstätten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen ablösefrei, soweit nachgewiesen wird, dass der notwendige Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen (z. B. Mobilitätskonzept) nachhaltig verringert wird.

Zur Ermittlung der Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist Anlage 3 zu dieser Satzung zu verwenden; eine Kombination im Stellplatznachweis von Doppelnutzung mit Maßnahmen eines Mobilitätskonzeptes ist unzulässig.

Eine Verringerung der Stellplatzanzahl nach Satz 1 erfolgt erst ab einer sich nach Absatz 1 ergebenden Anzahl von mindestens 10 notwendigen Stellplätzen.

Die besonderen Maßnahmen nach Nummer 2 sind öffentlich-rechtlich zu sichern.

§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung des Baugrundstücks zu notwendigen Stellplätzen von maximal 500 Metern, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 Metern. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 Meter betragen. Wenn Gründe

des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Hintereinanderliegende notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nur bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 (Einzel- und Doppelhäuser) zulässig.

- (2) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Die Nutzung zum Abstellen von gebrauchsfähigen Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung.
- (3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (4) Bei Herstellung der Stellplätze sind die jeweils aktuellen Vorschriften des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) vom 18.03.2021 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Fahrradabstellplätze müssen
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge entsprechend der geltenden Richtlinien verkehrssicher und leicht erreichbar (nicht verwinkelter Zugang mit einer Breite von mindestens 1,50 m mit nicht mehr als zwei Türen) sein,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl (gesicherte Anschließmöglichkeit in nicht verschließbaren Räumen) ermöglichen,
 3. eine Grundfläche für ein Standardfahrrad von mindestens 0,75 m (Lenkerbreite) x 2,0 m (Fahrradlänge) haben,
 4. den Seitenabstand zwischen zwei Fahrrädern von mindestens 0,75 m einhalten, alternativ können mit Anlehnbügel im Abstand von 1,25 m in paralleler Aufstellung zwei Fahrradstellplätze nachgewiesen werden,
 5. die jeweils notwendigen Verkehrsflächen von mindestens 1,80 m (Bewegungsfläche für Standardfahrrad) haben und
 6. generell an jedem zehnten Abstellplatz – oder im Einzelfall nutzungsspezifisch – den Anforderungen von Sonderrädern, bzw. Fahrrädern mit Anhängern genügen (Grundfläche: mindestens 1,30 m x 2,50 m, zzgl. notwendiger Verkehrsfläche von 2,30 m).
- (6) Für Anlagen, die mehr als zehn notwendige Fahrradabstellplätze außerhalb von Gebäuden aufnehmen, wird eine Überdachung und Beleuchtung empfohlen.

§ 5 Ablösung

- (1) Sollen notwendige Stellplätze nicht hergestellt werden, kann die Verpflichtung zur Schaffung von notwendigen Stellplätzen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 wahlweise durch die Zahlung eines Ablösungsbetrages erfüllt werden. Hierfür ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach den in Anlage 4 dargestellten Gebietszonen. Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze rechtlich unmöglich, ist kein Ablösungsbetrag zu erheben. Einmal geleistete Ablösungsbeträge aus vorherigen Nutzungen sind dem Grundstück zuzurechnen.
- (2) Notwendige Stellplätze bei Wohnungsbauvorhaben dürfen nur abgelöst werden, wenn und soweit nicht im Einzelfall wegen der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Beeinträchtigung des ruhenden oder fließenden Verkehrs unter Berücksichtigung auch der Belange des Fußgänger- und Fahrradverkehrs zu erwarten ist.
- (3) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach § 2 Absatz 4 und notwendige Stellplätze für Fahrräder dürfen nur abgelöst werden, soweit diese wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hergestellt werden können.
- (4) Die Zahlung des Ablösungsbetrages ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist.
- (5) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für
 1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,
 2. den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder
 3. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.
- (6) In der Stadt Minden werden folgende Gebietszonen für die Ablösung notwendiger Stellplätze und Garagen festgelegt:

Gebietszone I:

- wird begrenzt
- im Süden durch die Bastau

- im Westen durch den Glacisgürtel Simeonsglaci, Königsglaci und Marienglaci
- im Norden durch Marienglaci und Fischerglaci, den Grimpenwall sowie den Bereich der Fischerstadt, begrenzt durch Hermannstraße und Weserstraße
- im Osten durch die Weser

Gebietszone II:

wird begrenzt

- im Süden durch den Glacisgürtel südlich des Kreishauses und die Portastraße
- im Westen durch die Ringstraße, Scharnhorststraße, Immenstraße sowie die Bahnlinie der MKB bis zur Marienstraße
- im Norden durch die Ringstraße, Gustav-Heinemann-Brücke
- im Osten durch die Friedrich-Wilhelm-Straße, das Bahngelände, Kaiserstraße,
- Osterbach, Uferstraße, die Bastau und die Johansenstraße

Gebietszone III:

- umfasst das übrige Stadtgebiet

(7) Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 8 beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag in der

Gebietszone I: 11.000,00 €

Gebietszone II: 7.000,00 €

Gebietszone III: 3.200,00 €

(8) Abweichend hiervon werden für

1. Vorhaben zur Schließung von vorhandenen oder durch Abriss geschaffenen Baulücken, die gem. § 176 des Baugesetzbuches mit einem Baugesuch belegt werden könnten
2. Vorhaben in Sanierungsgebieten, für die eine Sanierungssatzung gemäß § 142 des Baugesetzbuches besteht
3. Bauvorhaben, die der Beratung oder sozialen, kirchlichen oder gesundheitlichen Zwecken dienen und von besonderem öffentlichem Interesse sind (z. B. Verbraucherberatung, Paritätische Wohlfahrtsverbände, etc.)
4. Neuerrichtung eines gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle als Ersatz für ein beseitigtes Gebäude
5. wesentliche Nutzungsänderungen von bestehenden baulichen Anlagen
6. wesentliche Nutzungsänderungen von bestehenden baulichen Anlagen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Nutzungsänderung in

die Denkmalliste der Unteren Denkmalbehörde eingetragen sind
(Baudenkmäler im Sinne des § 3 des Denkmalschutzgesetzes)

die je Stellplatz zu zahlenden Beträge folgendermaßen festgesetzt:

Für die Vorhaben nach den Ziffern 1. bis 5. beträgt der je Stellplatz zu zahlende Betrag in der

Gebietszone I: 3.200,00 EUR.

Für die Vorhaben nach Ziffer 6. beträgt der je Stellplatz zu zahlende Betrag in der

Gebietszone I: 1.600,00 EUR.

- (9) Baulücken im Sinne des Abs. 3 Nr. 1 sind unbebaute oder geringfügige bebaute Grundstücke, die an einer im Übrigen in geschlossener Bauweise bebauten Straße zwischen anderen bebauten Grundstücken liegen und so innerhalb des Bildes der Bebauung eine nicht unerhebliche Unterbrechung darstellen.
- (10) Sollten Fahrradabstellplätze abgelöst werden beträgt der zu zahlende Geldbetrag generell 500,00 € je Abstellplatz.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 22 der Landesbauordnung 2018 handelt, wer notwendige Stellplätze
1. entgegen § 3 nicht in ausreichender Anzahl herstellt,
 2. entgegen § 6 nicht in ausreichender Anzahl ablöst oder
 3. entgegen den Anforderungen in den §§ 3 und 4 herstellt oder nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Minden über die Ablösung von Stellplätzen vom 14.12.2018 außer Kraft.

Anlagen zur Stellplatzsatzung der Stadt Minden

Anlage 1: Reduzierungsplan

Anlage 2: Richtzahlentabelle für verschiedene Nutzungsarten zur Stellplatzermittlung

Anlage 3: Besondere Maßnahmen zur Verringerung des Stellplatzverkehrs

Anlage 4: Gebietszonen für die Ablösung notwendiger Stellplätze

Anmerkung:

Öffentlich bekanntgemacht am 08.07.2022.

Änderungen:

Satzung vom	betroffene Vorschriften	veröffentlicht am	in Kraft ab
16.12.2024	§ 5 Abs. 10	19.12.2024	20.12.2024

Anlage 1 Reduzierungsplan

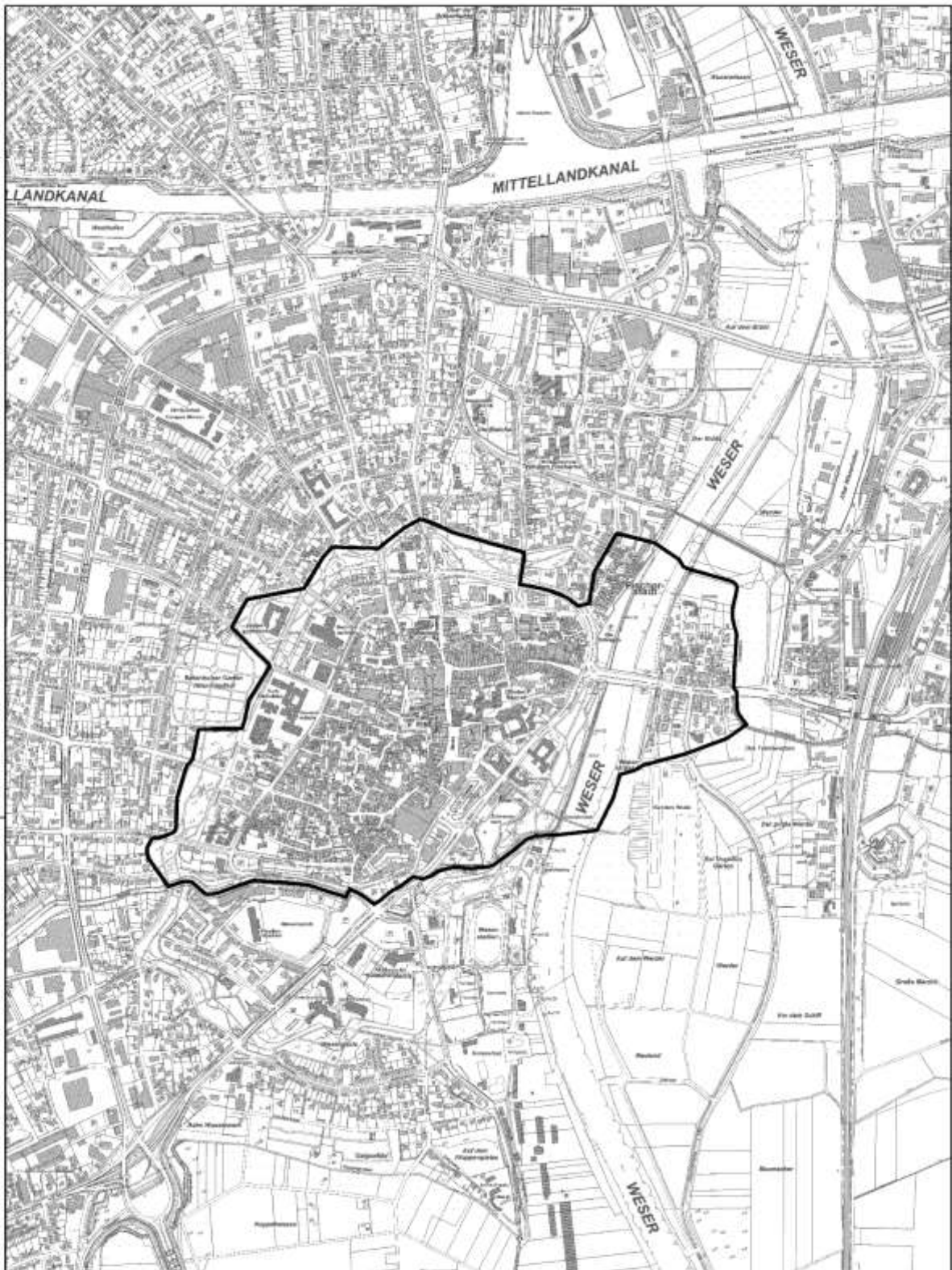
Die Ermittlung der notwendigen Stellplätze erfolgt anhand des Reduzierungsplans zu zonierte Regelsätzen (Anlage 1) und der Richtzahlentabelle für verschiedene Nutzungsarten (Anlage 2) in folgenden Schritten:

1. **Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach der Richtzahlentabelle in Anlage 2**

2. Reduzierung des nach 1. ermittelten Stellplatzbedarfs:

Für den in der Karte „Reduzierungsplan“ gekennzeichneten Bereich ‚Altstadt und Fischerstadt‘ gilt eine pauschale Verringerung von 40 % aufgrund der hohen Einwohnerdichte bei zugleich niedriger PKW-Dichte.

Von dieser Reduzierung sind folgende Nutzungen ausgenommen: Spielhallen, gewerbliche Nutzungen mit sexuellem Charakter (Sexshops, Sexkinos etc.) und Wettvermittlungsstellen



Anlage 2

Richtzahlentabelle für verschiedene Nutzungsarten zur Stellplatzermittlung

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	Davon Anteil für Besucher jeweils
1	Wohngebäude und Wohnheime			
1.1	WE bis ≤ 45 m ²	0,5 Stlp. je WE	1 Abstlp. je WE	
1.2	WE 45 bis 130 m ²	1 Stlp. je WE	1,5 Abstlp. je WE	
1.3	WE > 130 m ²	2 Stlp. je WE	2 Abstlp. je WE	
	Bei Ein- und Zweifamilienhäusern auch ein gefangener Stellplatz möglich. Wohnungen in Gebäuden ab GKL 3: Anteil Stlp. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. 1 Stlp.			
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stlp. je 8 Betten*	1 Abstlp. je 2 Betten	10 %
1.5	Pflegeheime, Senior:innenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stlp. je 8 Betten*, mind. 3 Stlp.	1 Abstlp. je 20 Betten, mind. 3 Abstlp.	10 %
1.6	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stlp. je 5 Betten*	1 Abstlp. je 1 Bett	10 %
1.7	Unterkünfte/Wohnheime für Arbeitnehmer:innen	1 Stlp. je 2 Betten	1 Abstlp. je 1 Bett	
1.8	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stlp. je Haus	1 Abstlp. je Haus	
	*Anteil Stlp. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. 1 Stlp.			
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
	Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stlp. je 40 m ² * Nutzfläche	1 Abstlp. je 30 m ² Nutzfläche	10 %
2.2	Räume mit erheblichem Besucher:innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stlp. je 30 m ² * Nutzfläche, mind. 3 Stlp.	1 Abstlp. je 30 m ² Nutzfläche	75 %
2.3	Büro- und Verwaltungsgebäude mit hohen Nutzflächen (Bibliotheken, Registraturen, Archive etc.)	1 Stlp. je 80 m ² * Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Abstlp. je 50 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	20 %
	*Anteil Stlp. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. 1 Stlp.			
3	Verkaufsstätten			
	Verkaufsstätten > 2 000 m ² : Für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer inneren Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2 000 m ² haben, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Diese			

	<p>sehen vor, dass mindestens 3 Prozent – für Großhandelsmärkte mindestens 1 Prozent – der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, jedoch mindestens zwei Stellplätze, barrierefrei sein müssen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.</p> <p>Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.</p>			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 40 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Abstpl.	75 %
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 m ² * Verkaufsfläche	1 Abstpl. je 50 m ² Verkaufsfläche	75 %
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 75 m ² Verkaufsfläche	1 Abstpl. je 150 m ² Verkaufsfläche	75 %
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen			
	<p>Für Versammlungsstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Versammlungsräumen, die einzeln für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind bzw. für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben und im Freien mit Szeneflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt für mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, - sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die barrierefreien Stellplätze zu beachten (§ 13 in Verbindung mit § 10 Absatz 7 der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen). 			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 8 Sitzplätze*	1 Abstpl. je 20 Sitzplätze	90 %
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (zum Beispiel Lichtspieltheater, Discotheken, Schulaulen, Vortragsäle) nach Anzahl der zulässigen Besucher	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze/Besucher*	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze/Besucher	90 %
4.3	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze*	1 Abstpl. je 25 Sitzplätze	90 %
	*Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. 1 Stpl.			
5	Sportstätten			
	Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleieräume, Geräte-räume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen			
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² * Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² * Hallenfläche, zusätzlich 1	1 Abstpl. je 20 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1	

		Stpl. je 20 Besucherplätze	Abstpl. je 10 Besucherplätze	
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m ² * Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 50 m ² Grundstücksfläche	
5.4	Hallen- oder Kurbäder, Saunaanlagen	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen*, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
*Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 2 Stpl.				
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze**	1 Abstpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 m ² ** Sportfläche	1 Abstpl. je 50 m ² Sportfläche	90 %
5.7	Tennisanlagen	1 Stpl. je Spielfeld**, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze	
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 5 Boote**	1 Abstpl. je 3 Boote	
5.9	Minigolfplätze	5 Stpl. je Minigolfanlage**	5 Abstpl. je Minigolfanlage	
5.10	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn**	4 Abstpl. je Bahn	
**Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.				
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 8 Sitzplätze*	1 Abstpl. je 8 Sitzplätze	75 %
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Gastzimmer*	1 Abstpl. je 3 Gastzimmer, mind. 4 Abstpl.	75/25 %
für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1				
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 10 m ² Gastraum*	1 Abstpl. je 10 m ² Gastraum	90 %
6.4	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 25 m ² Nutzungsfläche*, mind. jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 25 m ² Nutzungsfläche, mind. jedoch 3 Abstpl.	
*Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. 1 Stpl.				
7	Krankenhäuser und Kliniken			
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 4 Betten*, zusätzlich Stellplätze nach 2.2	1 Abstpl. je 15 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2	60/20 %
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kur- einrichtungen	1 Stpl. je 6 Betten*, zusätzlich Stellplätze nach 2.2	1 Abstpl. je 15 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2	60/20 %
7.3	Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeit- pflegeeinrichtungen	1 Stpl. je 10 Plätze*, mind. 2 Stpl.	1 Abstpl. je 25 Betten	50 %
*Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. 1 Stpl.				
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung			

8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 30 Kinder, mind. 2 Stpl.	1 Abstpl. je 10 Kinder, mind. 2 Abstpl.	50 %
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 30 SuS	1 Abstpl. je 3 SuS	10 %
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 SuS*, zusätzlich 1 Stpl. je 5 SuS über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2 SuS	10 %
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 15 SuS	1 Abstpl. je 10 SuS	10 %
8.5a	Fachhochschulen, Universitäten mit Semester-Ticket	1 Stpl. je 10 Studierende*	1 Abstpl. je 3 Studierende	20 %
8.5b	Fachhochschulen, Universitäten ohne Semester-Ticket	1 Stpl. je 5 Studierende*	1 Abstpl. je 2 Studierende	20 %
8.6	Jugendzentren	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 5 Besucherplätze	90 %
*Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. 1 Stpl.				
9	Gewerbliche Anlagen			
Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen. Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m ² Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Abstpl. je 70 m ² Nutzungsfläche oder je 5 Beschäftigte	20 %
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Abstpl. je 100 m ² Nutzungsfläche oder je 5 Beschäftigte	10 %
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 6 Wartungs- oder Reparaturstände, mind. 3	
9.4	Tankstellen, inklusive Shop bis 30 m ²	2 Stpl. je Tankstelle, zzgl. zu Warteplätzen an Zapfsäulen, 1 Stpl. je SB-Waschplatz	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1	
9.5	Kraftfahrzeugwaschstraßen	3 Stpl. je Waschanlage	2 Abstpl. je Waschanlage	
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Parzellen*	1 Abstpl. je 8 Parzellen	80 %
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. Je 2.000 m ² Grundstücksfläche*, mind. 10 Stpl.	1 Abstpl. je 1.000 m ² Grundstücksfläche, mind. 4 Abstpl. je Eingang	
10.3	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche*	1 Abstpl. je 100 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl.	80 %
10.4	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, mind. 3	1 Abstpl. je 10 m ² Spielhallenfläche, mind. 3 Stpl.	

		Stpl.		
10.5	Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars	1 Stpl. je 10 m ² Nutzfläche, mind. 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10 m ² Nutzfläche, mind. 5 Stpl.	
	*Anteil Stlp. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stlp.			

Anlage 3

Besondere Maßnahmen zur Verringerung des Stellplatzverkehrs

gem. § 3 Absatz 9

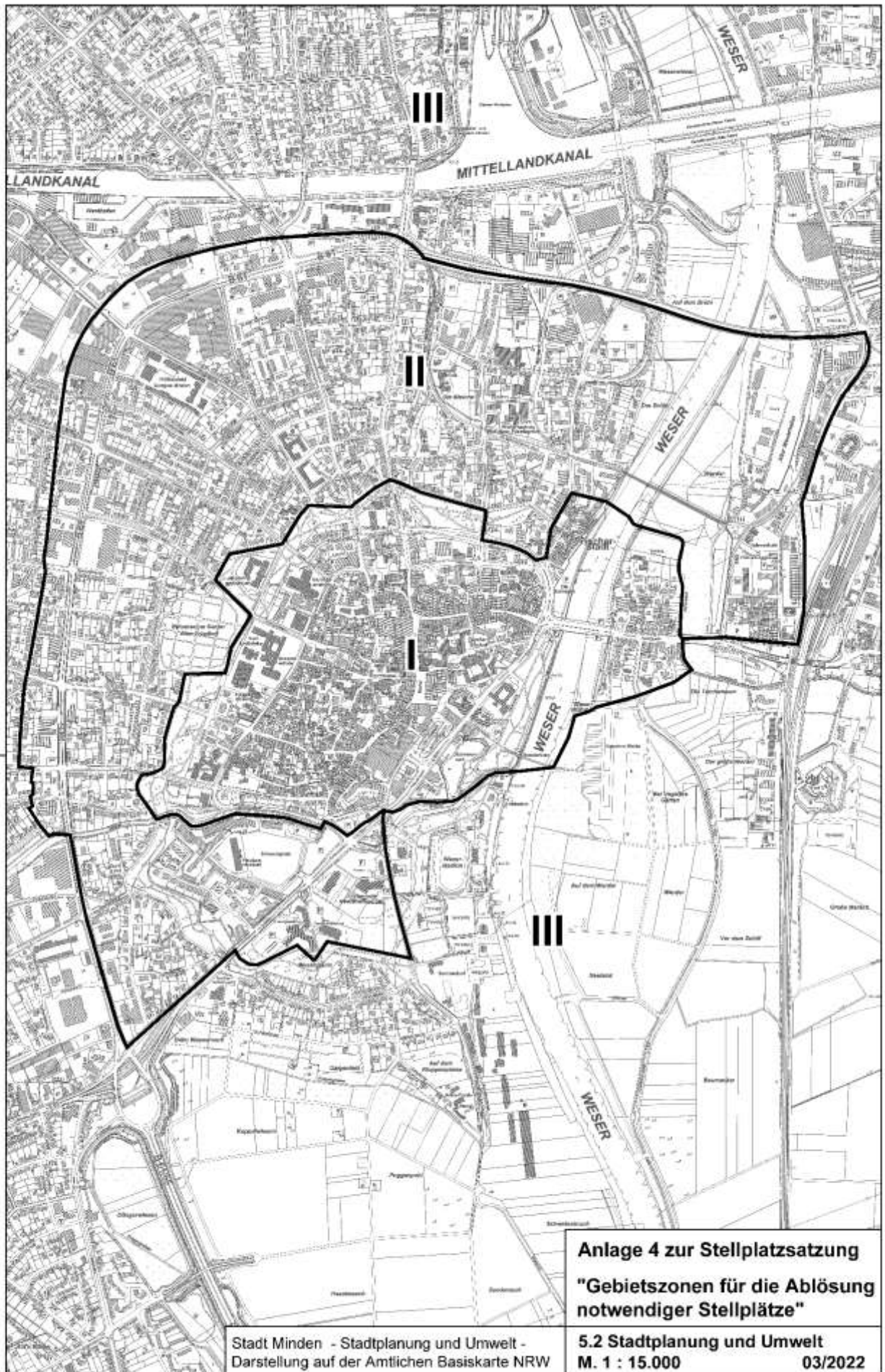
Liegt dem beantragten Vorhaben ein Konzept zur bewussten Vermeidung des motorisierten Individualverkehrs zugrunde, kann einer Verringerung des Bedarfs an notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge stattgegeben werden. Hier sind unterschiedliche, miteinander kombinierbare Bausteine denkbar, die die Parkraumnachfrage für Kraftfahrzeuge mindern, und die bei Antragstellung durch einen qualifizierten Stellplatznachweis dargestellt werden müssen:

Variante/ Art	Prüfbarkeit	Voraussetzung / Begleitende Maßnahmen	Verringerung notwendige Stpl.
Car-Sharing			
<ul style="list-style-type: none"> › Vorhalten einer Car-Sharing-Station durch Fremdanbieter › Angebot einer Plattform für Car-Pooling von Dienstwagen 	<ul style="list-style-type: none"> › Angebot/Vertrag mit Car-Sharing-Anbieter › Kauf-/Leasingvertrag der Pkw 	<ul style="list-style-type: none"> › Car-Sharing-Stellplätze auf Grundstück › Car-Sharing-Station in 200 m Entfernung › Organisationsplattform (digital) 	10 %
Förderung des Fahrradverkehrs			
<ul style="list-style-type: none"> › Hohe Zahl geeigneter Fahrradabstellplätze › Besonders ausgestattete Stellplätze › Verleih von Fahrrädern/ Pedelecs › Verleih von Lastenrädern › Bike-Sharing/ E-Bike-Sharing 	<ul style="list-style-type: none"> › Nachweis der Herstellung der Abstellplätze › Nachweis begleitender baulicher Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> › Duschen, Umkleideräume mit Spinden, Trockenräume › Verleih von Fahrradschlossern, Flickzeug, Luftpumpen › Organisationsplattform für Sharing (Digital) › Reparaturangebote 	10 %
Stellplatzmanagement			
<ul style="list-style-type: none"> › Bewirtschaftung der eigenen Stellplätze › Ausweisen attraktiver Stellplätze für Fahrgemeinschaften 	<ul style="list-style-type: none"> › Nachweis der Herstellung gesonderter Stellplätze › Abrechnungen zur Bewirtschaftung 	<ul style="list-style-type: none"> › Informations- und Kommunikationsportal zu Fahrgemeinschaften › Regelung für Nach-Hause-Kommen-Garantie bei plötzlichen Krankheiten › Vorbeugende Maßnahmen gegen Verlagerung des ruhenden Verkehrs in die Umgebung 	10 %
Maximaler Bonus			30 %

Diese Maßnahmen sind im Zuge eines Gutachtens auf ihre Eignung gemäß Standort und Nutzungsstruktur (qualifizierter Stellplatznachweis) zu prüfen. Der Vorhabenträger kann auch Maßnahmen im Rahmen eines Mobilitätskonzepts umsetzen, die über diese Liste hinausgehen, soweit sie geeignet sind, eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs und des Stellplatzbedarfs zu bewirken.

Über die Eignung der Maßnahmen ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt öffentlich-rechtlich durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder durch die Eintragung einer Baulast. Bei (vorzeitiger) Beendigung der besonderen Maßnahmen lebt die volle Stellplatzpflicht wieder auf.

Die Herstellungspflichten für Fahrradabstellplätze und für Stellplätze für Menschen mit Behinderung bleiben unberührt.



Anlage 4 zur Stellplatzsatzung
 "Gebietszonen für die Ablösung
 notwendiger Stellplätze"

Stadt Minden - Stadtplanung und Umwelt -
 Darstellung auf der Amtlichen Basiskarte NRW

5.2 Stadtplanung und Umwelt
 M. 1 : 15.000
 03/2022